

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Richtlinie 2012/27/EU](#) »Energieeffizienz-Richtlinie«
vom 4.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

Die Änderung erfolgte mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2019/826](#). Sie betrifft die Neufassung der Anhänge VIII »Potenzial für eine effiziente Wärme- und Kälteversorgung« und IX »Kosten-Nutzen-Analyse«.

 Hinweis: Die Änderung vom 19.3. (Infobrief April 2019) ist vor dieser Änderung veröffentlicht worden. Das heißt, das aktuelle Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis bleibt der 19.3.2019.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »Reach-Verordnung«
vom 11.6.2019

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2019/957](#). Sie betrifft den Eintrag 73 des Anhangs XVII über die Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse hinsichtlich *(3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol, seine Mono-, Di- oder Tri-O-(Alkyl)-Derivate*. Verwendet werden diese Stoffe in Aerosolpackungen, Pumpsprays, Triggersprays, die für abdichtende oder imprägnierende Sprühanwendungen in Verkehr gebracht werden.



 Neu: [AMR 6.7](#) »Pneumokokken-Impfung als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen«
vom 9.5.2019, veröffentlicht am 12.6.2019

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und berücksichtigen Sie sie, wenn Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [TRBS 1111](#) »Gefährdungsbeurteilung« vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Neufassung: [TRBS 1112](#) »Instandhaltung« vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Aufgehoben: [TRBS 1121](#) »Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen« zum 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Neufassung: [TRBS 1201](#) »Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen« vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Neufassung: [TRBS 1201 - Teil 1](#) »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen« vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Neufassung: [TRBS 1201 - Teil 4](#) »Prüfung von Aufzugsanlagen« vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Die [Betreiberpflichten](#) finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Der bisherige Anhang wird zu Anhang 1 »Empfehlungen [...] für die Berücksichtigung psychischer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung.«

Neu eingefügt wurde Anhang 2 »Empfehlungen [...] für die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung anhand von ausgewählten Beispielen.«

 Sie finden die [Betreiberpflichten](#) im Teil 2 des Infobriefs.

 Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Mit der Neufassung hat sich auch der Titel der Technischen Regel geändert. Berücksichtigen Sie das bei der Aktualisierung Ihres Rechtsverzeichnisses. Die TRBS enthält - wie schon die Vorgängerversion - nur sehr wenig [Betreiberpflichten](#). Diese finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Im Übrigen enthält sie materielle Anforderungen und Hilfestellung bei der Festlegung von Prüffristen und Prüfinhalte und -umfänge.

Berücksichtigen Sie auch den neuen Aspekt »Kontrollen von Arbeitsmitteln«

 Beachten Sie auch die Änderung des Titels. Die wenigen [Betreiberpflichten](#) finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Im Übrigen beschreibt die TRBS die Vorgehensweise und die Inhalte der Prüfungen nach BetrSichV, die Inhalte des Instandhaltungskonzepts und die Qualifikationen der zur Prüfung befähigten Personen in Abhängigkeit der Prüfaufgabe.

Die Technische Regel enthält keinerlei Betreiberpflichten, sondern beschreibt Prüfarten und Prüfumfänge. Hier können wir Ihnen nur den Tipp geben, abzugleichen, ob die Prüfungen, die durch die ZÜS bzw. den Hersteller erfolgen, den Anforderungen dieser TRBS entsprechen.

 Neufassung: [TRBS 1203](#) »Zur Prüfung befähigte Personen«
vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Neu: [TRBS 2141](#) »Gefährdungen durch Dampf und Druck«
vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Änderung: [TRBS 2181](#) »Schutz vor Gefährdungen beim Einschlossensein in Personenaufnahmemitteln«
vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

 Änderung: [EmpfBS 1114](#) »Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln«
vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

Die Technische Regel enthält vorwiegend konkrete Anforderungen an die prüfenden Personen.

 Die wenigen [Betreiberpflichten](#) finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Beachten Sie bitte auch, dass sich der Titel der Rechtsvorschrift geändert hat.

Diese neue TRBS ersetzt die bisherigen

- TRBS 2141 - Allgemeines
- TRBS 2141 - Teil 1 »Versagen der drucktragenden Wandung durch Abweichen von zulässigen Betriebsparametern«
- TRBS 2141 - Teil 2 »Schädigung der drucktragenden Wandung«
- TRBS 2141 - Teil 3 »Gefährdungen durch Dampf und Druck bei Freisetzung von Medien«

 Löschen Sie also die oben stehenden Rechtsvorschriften aus Ihrem Rechtsverzeichnis und ersetzen Sie sie durch diese neue. Den [geänderten Anwendungsbereich](#) finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Die neue TRBS 2141 führt - wie die Vorgängerversionen auch - Beispiele für Gefährdungen auf und enthält ferner ausschließlich materielle Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen.

 Berücksichtigen Sie die Inhalte bei der Gefährdungsbeurteilung. Überprüfen Sie ggf. Ihre bisherige Gefährdungsbeurteilung, ob der aktuelle Stand der Technik (in dieser TRBS beschrieben) bei Ihnen bereits ausreichend berücksichtigt wurde.

Der Anhang A der TRBS 2181 wurde aufgehoben.

Die Abbildung 2 »Ablauf der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und Anpassung der Maßnahmen zur sicheren Verwendung eines Arbeitsmittel« wurde angepasst.

 Neu: [EmpfBS 1115](#) »Umgang mit Risiken durch Angriffe auf die Cyber-Sicherheit von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen«
vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

Die Empfehlung ist komplett neu. Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und berücksichtigen Sie diese Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung.

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom Mai 2019

Geänderte wurden die Verweise auf die einschlägigen TRBS und die GefStoffV. Geändert wurden auch viele Eintragungen zu brennbaren Gasen (u.a. in Sicherheitsschranken, Entleeren von Gasflaschen mit Flaschenabsperrentil direkt an der Flasche, Erdgedeckte Lagerbehälter etc.). Änderungen gab es auch an Eintragungen zu diversen speziellen Anlagen, u.a. an Biogasanlagen sowie zum BHKW-Aufstellungsraum.

 Prüfen Sie, ob die Änderungen sich auf einen Ihrer Anwendungsfälle beziehen, und klären Sie, ob daraufhin das Explosionsschutzdokument geändert werden muss (bzw. welche Maßnahmen sonst erforderlich sind).

Hinweis: Die Änderungen können auch eine Erleichterung, zum Beispiel bei der Zoneneinstufung mit sich bringen.

Bayern (Bay)

 Änderung: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, Bayern«
vom 4.6.2019

Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Regelungen finden sich u.a. in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.

Berlin (Bln)

 Aufgehoben: [FeuV Bln](#) »Feuerungsverordnung Berlin«
zum 11.5.2019

Bremen (Br)

 Änderung: [BremLBO Br](#) »Landesbauordnung Bremen«
vom 14.5.2019

 Neufassung: [BremImSchG Br](#) »Bremisches Immissionsschutzgesetz«
vom 14.5.2019

Das Gesetz gilt nach wie vor nur für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen.



Niedersachsen (Nds)



Änderung: [NAbfG Nds](#) »Niedersächsisches Abfallgesetz«
vom 20.5.2019



Änderung: [NBauO Nds](#) »Niedersächsische Bauordnung«
vom 20.5.2019



Änderung: [NBrandSchG Nds](#) »Niedersächsisches
Brandschutzgesetz«
vom 20.5.2019



Änderung: [NAGBNatSchG Nds](#) »Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz«
vom 20.5.2019



Änderung: [NWG Nds](#) »Niedersächsisches Wassergesetz«
vom 20.5.2019

Die Änderungen erfolgten aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.



Sachsen (Sachs)



Änderung: [SächsUIG Sachs](#) »Sächsisches Umweltinfor-
mationsgesetz«
vom 5.4.2019



Änderung: [SächsUVPG Sachs](#) »Sächsisches Umweltver-
träglichkeitsgesetz«
vom 5.4.2019

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen.



Thüringen (Thür)



Änderung: [ThürBodSchG Thür](#) »Thüringer Bodenschutz-
gesetz«
vom 28.5.2019



Neufassung: [ThürWG Thür](#) »Thüringer Wassergesetz«
vom 28.5.2019

Die Inhalte richten sich vornehmlich an Behörden, das Land, Kommunen etc. Folgende Ergänzung gibt es jedoch zum § 58 WHG:

§ 49 Genehmigungspflicht für das Einleiten und Einbringen von Abwasser in Abwasseranlagen

(1) Eine Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG ist für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

(Indirekteinleitung) nicht erforderlich, wenn die Einleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis auch die wasserrechtlichen Anforderungen einschließt. Satz 1 gilt entsprechend für das Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen. [...]

 Änderung: [ThürIndEVO Thür](#) »Thüringer Indirekteinleitungsverordnung«
vom 28.5.2019

 Änderung: [ThürAbwEKVO Thür](#) »Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung«
vom 28.5.2019

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

 Neu: [AMR 06.7](#) »Pneumokokken-Impfung als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen«, vom 9.5.2019

1. Vorbemerkungen und Zielsetzung

(1) Diese AMR befasst sich mit der Impfung zum Schutz vor pneumokokkenbedingten Erkrankungen, die durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen (Schweißrauchexposition) begünstigt werden.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, arbeitsbedingte Gefährdungen zu ermitteln, zu bewerten und Schutzmaßnahmen abzuleiten [...]. [...] der Arbeitgeber [hat] auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Der Anlass einer arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen (Schweißrauchexposition) ergibt sich aus § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ArbMedVV (Pflichtvorsorge) und aus § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f ArbMedVV (Angebotsvorsorge).

(3) Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie sind den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist und der oder die betroffene Beschäftigte nicht bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt [...].

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie, dass die AMR auch Aussagen macht, welche Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind und wie konkret bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge vorzugehen ist.

Beachten Sie auch diese Aspekte.

(4) Diese AMR konkretisiert, wie der Arbeitgeber seine Verpflichtung [...] zu Impfungen erfüllen können, wenn es sich nach der Gefährdungsbeurteilung um Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen handelt.

(5) Durch das Impfangebot wird der Arbeitgeber nicht von der Pflicht zu Arbeitsschutzmaßnahmen nach GefStoffV befreit.

3. Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Risikos einer Pneumokokken-Infektion

(1) Die Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Risikos einer Pneumokokken-Infektion ist Aufgabe des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber kann sich hierbei durch den Arzt oder die Ärztin [...] beraten lassen. Die Gefährdungsbeurteilung muss erkennen lassen, dass für die Tätigkeit grundsätzlich, das heißt unabhängig vom einzelnen Beschäftigten, eine Impfung anzubieten ist.

4. Vorgehen im Vorsorgetermin

4.1 Ärztliche Beurteilung

(1) Der Arzt oder die Ärztin muss im Einzelfall feststellen, ob medizinische Gründe gegen die Durchführung einer Pneumokokken-Impfung sprechen. [...]

(2) Sofern nach Ansicht des Arztes oder der Ärztin [...] zusätzliche Impfangebote notwendig sind, hat er oder sie dies dem Arbeitgeber mitzuteilen [...].

4.2 Angebot der Impfung

(1) Das Impfangebot erfolgt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch den Arzt oder die Ärztin. [...]

(2) Bei zeitlich begrenzter Gegenanzeige (zum Beispiel durch akute Erkrankung) ist die Impfung nach Wegfall der Gegenanzeige anzubieten.

(3) Der oder die Beschäftigte kann das Impfangebot annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnung muss das Impfangebot dem oder der Beschäftigten anlässlich der nächsten arbeitsmedizinischen Vorsorge erneut unterbreitet werden. Die Tätigkeit darf auch bei Ablehnung des Impfangebotes ausgeführt werden. Das Fehlen eines Immunschutzes durch Ablehnung einer Pneumokokken-Impfung oder bei Kontraindikationen für diese Impfung ist allein nicht ausreichend, um ärztlicherseits zu dem Schluss zu kommen, dass ein Tätigkeitswechsel erforderlich ist.

4.3 Durchführung der Impfung

(1) Die Impfung erfolgt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge [...] im Vorsorgetermin selbst oder an einem vom Arzt oder von der Ärztin festgelegten Folgetermin. [...]

5. Kostenübernahme

[...] (2) Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen darf der Arbeitgeber nicht dem oder der Beschäftigten auferlegen.

 Neufassung: [TRBS 1112](#) »Instandhaltung«, vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen für Beschäftigte bei der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

(2) Sie ist anzuwenden für

1. die Planung und Ausführung von Instandhaltungsarbeiten,
2. Störungssuche,
3. Erprobung nach Instandsetzung.

3 Vorbereitung der Instandhaltung

3.1 Regelungen der Zusammenarbeit

(1) Grundsätzlich trägt jeder Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten und hat auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen festzulegen. [...]

(2) Arbeiten Beschäftigte unterschiedlicher Betriebsbereiche oder Beschäftigte verschiedener Arbeitgeber zusammen, haben die Arbeitgeber [...] bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuarbeiten. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind abzustimmen. [...]

3.2 Voraussetzungen zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen

(1) Vor Instandhaltungsmaßnahmen sind mindestens folgende Schritte durchzuführen:

- Art, Umfang und Abfolge der Instandhaltungsmaßnahmen festlegen,
- auftretende Gefährdungen ermitteln und beurteilen,
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen,
- vor der Vergabe an Fremdfirmen die Sicherheitsanforderungen sowie Anforderungen an die Qualifikation des Instandhaltungspersonals festlegen.

 Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie diesen natürlich nach 😊

Paragrafen mit materiellen Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung sowie die Schutzmaßnahmen wurden hier nicht übernommen. Beachten Sie diese jedoch unbedingt auch.

 Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

(2) Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden [...].

(3) Im Umfeld der Instandhaltungsarbeiten tätige Beschäftigte sind über Zeit, Ort und Inhalt der vorgesehenen Instandhaltungsarbeiten sowie die dabei möglicherweise auftretenden Einschränkungen oder Zutrittsverbote, Gefährdungen und die erforderliche Rücksichtnahme sowie über Kommunikationswege und über die Bedeutung von ggf. zum Einsatz kommenden sicherheitsbezogenen Informationen (z.B. Warn- und Gefahrenhinweise) zu informieren.

4 Beurteilung der Gefährdung

4.1 Allgemeines

(1) Die allgemeinen Aspekte der Gefährdungsbeurteilung sind in der TRBS 1111 beschrieben.

(2) Der Arbeitgeber hat [...] Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers des Arbeitsmittels zu berücksichtigen.

(3) Bei wiederkehrenden, gleichen oder ähnlichen Instandhaltungsarbeiten kann eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Vor Aufnahme der Arbeiten ist jedoch festzustellen, ob die in der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung getroffenen und dokumentierten Festlegungen auch ausreichend und anwendbar sind. Ansonsten sind die Festlegungen entsprechend anzupassen und zu dokumentieren.

(4) Vor der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln ist zu prüfen, ob besondere Voraussetzungen (z.B. Arbeitsbühnen, Krane, Versorgungsanschlüsse, Anschlagpunkte, Zugänge, Lüftungsmaßnahmen) geschaffen werden müssen, um die Arbeiten sicher durchführen zu können.

(5) Betriebserfahrungen, z.B. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus bereits durchgeführten Instandhaltungstätigkeiten, Schadensberichten, Revisionsprotokollen, Ergebnissen von Verschleißuntersuchungen, sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

(6) Vorhandene Schutzmaßnahmen (z.B. zum Gefahrstoffschutz einschließlich Brand- und Explosionsschutz) sind zu beachten, insbesondere, wenn diese für die Instandhaltungsarbeiten außer Kraft gesetzt werden müssen.

(7) Es müssen spezielle Anweisungen für das Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten und Störungen vorhanden und den Beschäftigten bekannt sein.

4.2 Ermittlung der Gefährdungen

Bei der Ermittlung der Gefährdungen muss festgestellt werden, ob sich durch die Instandhaltungsmaßnahme besondere Gefährdungen ergeben, die im Normalbetrieb nicht vorhanden sind. Hierzu müssen die einzelnen Arbeitsschritte systematisch betrachtet und die damit verbundenen Gefährdungen ermittelt werden (siehe Anhang 2).

Hierbei müssen auch Gefährdungen berücksichtigt werden,

1. die durch Wechselwirkung mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation, dem Arbeitsablauf und der Arbeitszeit auftreten können und
2. die durch die Instandhaltungsarbeiten für Beschäftigte an benachbarten Arbeitsplätzen auftreten können.

4.3 Bewertung der Gefährdungen

Die ermittelten Gefährdungen sind dahingehend zu bewerten, ob Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei den Instandhaltungsarbeiten mit vorhandenen Maßnahmen gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

Dabei sind ggf. durch Begehung des Arbeitsplatzes, insbesondere auch die Gefährdungen durch Wechselwirkung mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation, dem Arbeitsablauf und der Arbeitszeit zu bewerten.

4.4 Schutzmaßnahmen festlegen

(1) Als Ergebnis der Bewertung der Gefährdungen trifft der Arbeitgeber die notwendigen Maßnahmen [...], damit die Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. [...]

(2) Werden bei Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten [...]

(5) Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind die mit den Instandhaltungsarbeiten beauftragten Beschäftigten über die zu beachtenden Maßnahmen speziell zu unterweisen und es sind darüberhinausgehende Informationen (Schaltpläne, Fließbilder, Pläne etc.) bereitzustellen.

4.5 Bereitstellung geeigneter Zugänge für Rettungsmaßnahmen

4.5.1 Allgemeines

Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass es in einem Notfall möglich ist, unverzüglich Rettungsmaßnahmen durchzuführen. [...]

5 Durchführung der Instandhaltungsarbeiten

5.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitsauftrag für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten ist durch den Arbeitgeber zu erteilen.

(2) Die Durchführung der Arbeiten darf nur erfolgen, wenn die [...] festgelegten Schutzmaßnahmen getroffen, deren Wirksamkeit überprüft und die Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls angepasst wurden.

(3) Werden bei Instandhaltungsarbeiten von der Gefährdungsbeurteilung nicht vorhergesehene Gefährdungen auftreten, kann es hierfür erforderlich sein, die Arbeiten zu unterbrechen und den die Instandhaltung durchführenden Arbeitgeber oder von ihm [...] beauftragte Personen sowie den beauftragenden Arbeitgeber zu informieren. Nach Festlegung der weiteren Maßnahmen sind die Beschäftigten hinsichtlich der neuen Situation anzuweisen.

(4) Während der Durchführung der Instandhaltungsarbeiten hat der die Instandhaltung durchführende Arbeitgeber die Umsetzung und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren.

Darüber hinaus hat er auf die Einhaltung der Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes sowie auf die Befolgung der gegebenen Anweisungen zu achten und erforderlichenfalls ergänzende Anweisungen zu geben oder die Arbeiten zu unterbrechen.

5.2 Erprobung

(1) Bei der Erprobung muss die Sicherheit aller anwesenden Personen gewährleistet sein. Nicht unmittelbar an der Erprobung beteiligte Personen sind fernzuhalten (Absperren der Bereiche).

(2) Vor Beginn der Erprobung sind alle Beschäftigten über mögliche Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. das Einhalten von Sicherheitsabständen, die Benutzung von Schutzausrüstungen) sowie über Maßnahmen für mögliche Betriebsstörungen zu unterweisen.

(3) Nach Abschluss der Erprobung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich das instandgesetzte Arbeitsmittel wieder in einem sicheren und funktionsfähigen Zustand befindet und alle Arbeits- und Hilfsmittel entfernt wurden.

(4) Handelt es sich bei der Instandhaltungsmaßnahme um eine prüfpflichtige Änderung, ist eine Prüfung gemäß §§ 14 oder 15 BetrSichV durchzuführen (siehe TRBS 1201 und deren Folgeteile), bevor das Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Verwendung zur Verfügung gestellt wird.

 Neufassung: [TRBS 1201](#) »Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen«, vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf

1. die Ermittlung und Festlegung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen nach §§ 14 bis 16 BetrSichV sowie deren Durchführung,
2. die Verfahrensweise zur Bestimmung der mit der Prüfung zu beauftragenden Person oder zugelassenen Überwachungsstelle,
3. die Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Kontrollen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3, Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 6, Anhang 1 Nummer 2.4 Buchstabe a) Satz 2, Anhang 1 Nummer 4.6 BetrSichV und deren Durchführung und
4. die Erstellung der gegebenenfalls erforderlichen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen nach § 14 Absatz 7 und § 17 BetrSichV.

(2) Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und deren regelmäßiger Überprüfung. Beide Überprüfungen werden in TRBS 1111 behandelt.

(3) Die besonderen Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach dem 3. Abschnitt der BetrSichV werden in TRBS 1201 Teile 1 bis 4 konkretisiert. Bei Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gilt zusätzlich die TRBS 1201 Teil 1. Bei Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck gilt zusätzlich die TRBS 1201 Teil 2. Bei Prüfungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 nach Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU gilt zusätzlich die TRBS 1201 Teil 3. Bei Prüfungen von Aufzugsanlagen gilt zusätzlich die TRBS 1201 Teil 4.

(4) Arbeitsmittel oder Teile von Arbeitsmitteln können auch Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen unterliegen. Sollen Ergebnisse aus nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bei Prüfungen nach der BetrSichV ganz oder teilweise übernommen werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. das zu prüfende Arbeitsmittel oder Teil eines Arbeitsmittels,
2. Prüfumfang,
3. Prüfmethode,
4. Prüfaussage,

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Abschnitte in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach.

Im Übrigen enthält sie materielle Anforderungen und Hilfestellung bei der Festlegung von Prüf Fristen und Prüfinhalte und -umfänge.

Berücksichtigen Sie auch den neuen Aspekt »Kontrollen von Arbeitsmitteln«

5. Qualifikation und Unabhängigkeit des Prüfers,
 6. Zielsetzung der Prüfung
- dieser anderen Rechtsbereiche mit denen der BetrSichV übereinstimmen.

7 Festlegung von Personen, die Prüfungen oder Kontrollen durchführen

(1) Prüfungen von Arbeitsmitteln [...],

1. deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt,
2. die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können,
3. die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können,
4. nach prüfpflichtigen Änderungen [...] vor ihrer nächsten Verwendung müssen durch zur Prüfung befähigte Personen (siehe TRBS 1203) durchgeführt werden.

(2) Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen sind in der Regel von zugelassenen Überwachungsstellen [...] durchzuführen [...].

(3) Prüfungen von bestimmten Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Abschnitte 1 bis 3 BetrSichV müssen nach Maßgabe des Anhangs 3 von Prüfsachverständigen oder zur Prüfung befähigten Personen (siehe TRBS 1203) durchgeführt werden.

(4) Bei den Prüfungen kann sich die zur Prüfung befähigte Person Ergebnisse und Aussagen qualifizierter Personen zu Eigen machen. Die Bewertung der Prüfergebnisse obliegt der zur Prüfung befähigten Person.

(5) Kontrollen von Arbeitsmitteln nach Nummer 6.4 dürfen die diesbezüglich vom Arbeitgeber besonders unterwiesenen Beschäftigten durchführen.

8 Durchführung der Prüfungen und Kontrollen

8.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber ist für die Festlegungen zur Durchführung der Prüfungen und Kontrollen verantwortlich und hat die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. [...]

8.2 Bewertung der Ergebnisse

(1) Der ermittelte Istzustand ist mit dem Sollzustand zu vergleichen und hinsichtlich der Aussage, ob und unter welchen Bedingungen das Arbeitsmittel weiterhin sicher verwendet werden kann, zu bewerten.

(2) Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegte Prüffrist ist zu überprüfen, ggf. ist eine Anpassung vorzuschlagen. [...]

8.3 Dokumentation

8.3.1 Prüfungen nach Nummer 4.2

(1) [...] die Aufzeichnungen [müssen] mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Art der Prüfung,

Prüfumfang,

Ergebnis der Prüfung und

Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten eine elektronische Signatur.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Mindestangaben ist auch der Anlass der Prüfung anzugeben, z.B. Prüfung vor erstmaliger Verwendung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung.

(3) Prüfungen können auch in elektronischer Form dokumentiert werden. Der [...] erforderliche Nachweis der durchgeführten Prüfung kann z.B. durch eine Prüfplakette, eine Stempelung oder eine Kopie der Prüfaufzeichnung erfolgen.

(4) Aufzeichnungen der Prüfungen der Arbeitsmittel nach Anhang 3 BetrSichV sind über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.

8.3.2 Prüfbescheinigungen von Prüfungen nach Nummer 4.3

(1) Für die Erteilung von Prüfbescheinigungen durch zugelassene Überwachungsstellen oder die Aufzeichnung der Ergebnisse von Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen durch zur Prüfung befähigte Personen gelten die Regelungen des § 17 BetrSichV

(2) Zusätzlich zu den in § 17 Absatz 1 genannten Mindestangaben ist auch der Anlass der Prüfung anzugeben, z.B. Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung, Festigkeitsprüfung, Hauptprüfung.

8.3.3 Kontrollen nach Nummer 5

Für die Ergebnisse der Kontrollen nach Nummer 5 bestehen keine den Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten [...] und [...] vergleichbaren Pflichten.

★ Neufassung: [TRBS 1201 - Teil 1](#) »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen«, vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und die Durchführung von Prüfungen zur Explosionssicherheit von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV.

Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und damit diese Technische Regel gelten, wenn ein explosionsgefährdeter Bereich gemäß § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vorliegt (Gefahrenbereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann). Die Entscheidung darüber hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 6 GefStoffV zu treffen, bevor Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gemäß Anhang I Nummer 1.6 Absatz 1 GefStoffV getroffen wurden.

(2) Bezüglich des Explosionsschutzes erfüllen Prüfungen nach dieser Technischen Regel gleichzeitig auch die Anforderungen an Überprüfungen gemäß § 7 Absatz 7 GefStoffV. Andere Prüfvorschriften der BetrSichV (z.B. nach § 14 und Anhang 2 Abschnitte 2 und 4) bleiben unberührt.

(3) Für zusätzliche Anforderungen an die Prüfung von erlaubnispflichtigen Anlagen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 BetrSichV wird auf den Anhang 3 verwiesen.

(4) Bei Vorliegen mehrerer Gefährdungen erfolgen die Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den spezifischen Vorgaben der BetrSichV für die jeweilige Gefährdung (z.B. Druck, Absturz, Brand- und Explosion).

(5) Für Prüfungen nach Instandsetzungen von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV wird auf TRBS 1201 Teil 3 verwiesen.

6 Instandhaltungskonzept [...]

6.2 Anforderungen an das Instandhaltungskonzept

[...] (2) Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen.

(3) Instandhaltungsarbeiten sind von qualifiziertem Fachpersonal, das über ausreichende Erfahrung in der Instandhaltung von Ex-Anlagen verfügt, anhand des Instandhaltungskonzepts durchzuführen.

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.

Wie immer werden Paragraphen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Prüfungen sein müssen). Dazu gehören die Vorgehensweise und die Inhalte der Prüfungen nach BetrSichV, die Inhalte des Instandhaltungskonzepts und die Qualifikationen der zur Prüfung befähigten Personen in Abhängigkeit der Prüfaufgabe.

Beachten Sie jedoch diese gleichermaßen.

(4) Das Instandhaltungskonzept und die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

7 Dokumentation von Prüfungen

(1) Das Ergebnis der Prüfungen nach BetrSichV ist [...] zu dokumentieren.

(2) Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen mindestens folgende Punkte enthalten:

- Anlagenidentifikation,
- Prüfdatum,
- Art der Prüfung,
- Prüfungsgrundlagen,
- Prüfungsumfang,
- Eignung und Funktionsfähigkeit der technischen Schutzmaßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen,
- Ergebnis der Prüfung,
- Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung,
- Name und Unterschrift des Prüfers.

Hinweis: Unter »Art der Prüfung« ist in diesem Zusammenhang der Prüfanlass (z.B. Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfung) zu verstehen.

(3) Zusammenfassende Prüfaufzeichnungen für Anlagen/ Teilanlagen oder Gruppen von Prüfobjekten sind zulässig, wenn damit der ordnungsgemäße Zustand der Prüfobjekte dokumentiert wird und die im Rahmen der Prüfung bewerteten Prüfobjekte nachvollziehbar sind.



Neufassung: [TRBS 1203](#) »Befähigte Person«, vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel konkretisiert die Anforderungen an die Befähigung einer zur Prüfung befähigten Person entsprechend § 2 Absatz 6 BetrSichV. [...]

2 Allgemeine Anforderungen an zur Prüfung befähigte Personen

2.1 Allgemeines

(1) [...] der Arbeitgeber [hat] zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln [...] zu beauftragen sind. [...] Hierbei hat der Arbeitgeber zu gewährleisten, dass die Befähigung der Schwierigkeit bzw. Komplexität der Prüfaufgabe angemessen ist, sodass die Prüfung sachgerecht durchgeführt werden kann.

(2) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person so ausgewählt und qualifiziert ist, dass sie die ihr übertragenen Prüfaufgaben

- dem Stand der Technik entsprechend (z.B. TRBS und andere technische Regeln, DGUV-Prüfungsgrundsätze, ggf. in der erforderlichen Reihenfolge der Prüfschritte) und

Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie bitte, dass die Technische Regel vor allem konkrete materielle Anforderungen an die prüfenden Personen enthält. Berücksichtigen Sie auch diese.

- mit dem entsprechenden Prüfumfang zuverlässig und sorgfältig durchführt. In Abhängigkeit von der Prüfaufgabe (z.B. Prüfumfang, Prüfanlass, Nutzung bestimmter Messgeräte) können die Anforderungen an die Befähigung variieren.

(3) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person ausreichend befähigt ist, sodass sie hinsichtlich der übertragenen Prüfaufgaben

- Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand (siehe TRBS 1111) erkennen, bewerten und das Ergebnis dokumentieren kann,
- die bei der vorgesehenen Verwendung des Arbeitsmittels auftretenden Gefährdungen beurteilen kann,
- Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen kennt, die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden,
- beurteilen kann, ob die vorgesehenen Prüfverfahren für die Prüfaufgabe geeignet sind, sowie
- die Prüfverfahren anwenden kann.

Hierzu gehört auch die Kenntnis aller Schutzmaßnahmen, die zur sicheren Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

(4) Ist für eine Prüfaufgabe eine umfassende Befähigung (z.B. für elektrische und hydraulische Prüfteile) erforderlich, die nicht von einer einzelnen zur Prüfung befähigten Person abgedeckt wird, kann sich diese auf Prüfergebnisse weiterer entsprechend qualifizierter Personen abstützen und sich deren Prüfergebnisse zu eigen machen. Hierzu muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass Personen mit der jeweils erforderlichen Qualifikation eingesetzt werden.

Der Arbeitgeber kann auch mehrere zur Prüfung befähigte Personen mit eindeutig abgegrenzten Prüfaufgaben beauftragen.

In jedem Fall hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass das Arbeitsmittel als Ganzes den festgelegten Umfängen entsprechend sowie innerhalb der festgelegten Fristen geprüft wird (siehe auch TRBS 1201 Abschnitt 3.1 Absatz 3).

(5) [...] eine zur Prüfung befähigte Person [muss] über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen. Diese werden erworben durch ihre

- Berufsausbildung,
- Berufserfahrung und
- zeitnahe berufliche Tätigkeit. [...]

Beschrieben in den Kapiteln 2.2 bis 2.4.

Bei Prüfungen von Arbeitsmitteln gemäß Anhang 2 und 3 können zusätzliche Anforderungen gelten.

(6) Der Arbeitgeber kann mit den Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung auch externe Personen oder Unternehmen

beauftragen. Die Verantwortung für die ausreichende Qualifikation der jeweiligen zur Prüfung befähigten Person für die sachgerechte Durchführung der Prüfung der Arbeitsmittel verbleibt beim Arbeitgeber. Bei der Beauftragung muss der Arbeitgeber die erforderlichen Anforderungen an die Befähigung berücksichtigen. [...]

Es schließen sich in Kapitel 3 und 4 konkrete Anforderungen an für befähigte Personen für Prüfungen an ganz bestimmten Arbeitsmitteln, wie zum Beispiel elektrischen Anlagen, Kranen etc.



Neu: TRBS 2141 »Gefährdungen durch Dampf und Druck«, vom 14.3.2019, veröffentlicht am 23.5.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung von Gefährdungen [...] durch Dampf oder Druck, die bei der Verwendung von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Druckanlagen und deren Anlagenteilen auftreten können, und für die Ableitung und Durchführung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen.

(2) Sofern nicht alle Elemente der Montage und Installation von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen über eine EU-Konformitätserklärung des Herstellers abgedeckt sind, werden in dieser TRBS Elemente des Standes der Technik beschrieben.

(3) Sie enthält auch Hinweise für die Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen unter innerem Überdruck, für die keine Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich des Druckrisikos bestehen.



Übernehmen Sie den nebenstehenden Anwendungsbereich in Ihr Rechtsverzeichnis.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Änderungen im BattG

Das BMU hat einen [Arbeitsentwurf](#) für eine Änderung des BattG erstellt.

Hintergrund der Anpassung des BattG sind in erster Linie die sich verändernden Verhältnisse auf dem Markt der Geräte-Alt-Batterie-Entsorgung. Das Gemeinsame Rücknahmesystem Batterien (GRS) sieht sich vermehrt mit Kündigungen und Austritten von Herstellern konfrontiert, welche sich stattdessen sog. herstellereigenen Rücknahmesystemen (hRS) anschließen. Neben anderen Mehrlasten ist dies eine Ursache für Kosten- und damit Preissteigerungen für die im GRS verbleibenden Hersteller.

Es sind daher Änderungen im bestehenden System geplant. Ziel soll die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle am Markt beteiligten Akteure sein. Zudem sollen durch die Änderung auch die Vorgaben aus der geänderten Abfallrahmenrichtlinie mit Blick auf die erweiterte Herstellerverantwortung umgesetzt werden.

Betroffen sind Hersteller und Vertreiber von Batterien sowie Entsorgungsunternehmen.

Die Neuregelungen bezwecken ausgeglichene Marktbedingungen zwischen dem gesetzlich vorgesehenen Solidarsystem der Hersteller (GRS) und dem freiwilligen, herstellereigenen Rücknahmesystem (hRS).

Zentrale Aspekte der Novellierung sind:

- Geplant ist, diverse Aufgaben zentral beim Umweltbundesamt zu bündeln, welches die Stiftung Elektro- Altgeräte Register (stiftung ear) mit der Ausführung der jeweiligen Aufgaben beauftragt. Aufgrund des Umstands, dass viele Hersteller von Gerätebatterien teilweise parallele Pflichten nach dem ElektroG als auch nach BattG haben, sollen hier Synergien genutzt und eine effektivere Zusammenarbeit erreicht werden.
- Zu den neuen Aufgaben soll unter anderem auch die Genehmigung der herstellereigenen Systeme zählen, welche bisher durch die Bundesländer erfolgt.
- Weiter soll eine Registrierungspflicht der Hersteller bei Markteintritt eingeführt werden, statt der bisher formlosen Anzeige. Zu erfolgen hat diese Registrierung bei der stiftung ear.
- Betroffen davon sollen Hersteller aller Batteriearten sein.
- Auch im Rücknahmesystem sind eine Reihe von neuen Anforderungen vorgesehen.
- In Bezug auf die Rücknahme nicht werthaltiger Batterien soll ein Lastenausgleich der Rücknahmesysteme untereinander eingeführt werden. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen durch verstärktes Sammeln werthaltiger Gerät-Bleibatterien verhindert werden.
- Weiter ist geplant, die Berechnungsmethode für das Erreichen der Sammelquote anzupassen. Hintergrund ist, dass die Wechsel von Herstellern zwischen zwei Systemen zu einem Ungleichgewicht unter den Rücknahmesystemen geführt haben. Um dies zu vermeiden, soll eine verursachergerechte Berechnungsmethodik für die Sammelquote angestrebt werden. *Quelle: DIHK*

Von DIHK haben wir auch [Erläuterungen zum Konzept](#) erhalten. Der Urheber des Textes ist uns jedoch nicht bekannt.

Muster-Industriebau-Richtlinie soll geändert werden

Das [Entwurf](#) können Sie bei der EU herunterladen.

Gebäudeenergiegesetz: Ministerien starten Verbändeanhörung

Wirtschafts- und Innenministerium haben am 29.5. die Verbändekonsultation zum lang erwarteten Gebäudeenergiegesetz gestartet ([Gesetzentwurf](#)). Inhaltlich bleibt es beim EnEV 2016 Standard als Definition des Niedrigstenergiegebäudes. Energieeinspargesetz und -verordnung werden mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammengelegt.

Folgende Kernpunkte enthält der Referentenentwurf

- Zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten den Niedrigstenergiegebäudestandard für öffentliche Gebäude bis 2019 und für alle anderen Wohn- und Nichtwohngebäude bis 2021 festgelegt und eingeführt haben. Der Entwurf legt Vorgaben auf dem Niveau der EnEV 2016 fest. Dieser soll sowohl für öffentliche Gebäude, als auch für private Wohn- und Nichtwohngebäude weiter gelten.
- Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein verzahntes Anforderungssystem, das allerdings weiterhin drei Steuerungsgrößen hat: Primärenergiebedarf als Hauptzielgröße, Wärmeschutz der Gebäudehülle bzw. energetische Anforderungen an einzelne Bauteile sowie Mindestanteile an die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung als Nebenanforderung.
- Das Gesetz folgt weiterhin dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.
- Der Einsatz und die Anrechenbarkeit von PV-Strom und Biomethan wird möglich bzw. verbessert, wobei Biomethan weiterhin den Primärenergiefaktor von Erdgas hat.
- Der Energieausweis wird gestärkt und damit gleichzeitig die Ausstellungshürden angehoben. In den Energieausweisen müssen künftig auf Basis der Primärenergiefaktoren die CO₂-Emissionen je Fläche angegeben werden.
- Immobilienmakler werden in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen einbezogen.
- Das Gesetz führt einen einheitlichen Erfüllungsnachweis für Effizienzanforderungen und erneuerbare Wärme ein.
- Quartierslösungen bei der Wärmeerzeugung über Nachweise für mehrere Gebäude werden ermöglicht.
- Bis 2023 ermöglichte eine sogenannte Innovationsklausel energetische Anforderungen bei Bestandssanierungen ebenfalls über das Quartier zu verrechnen.
- Die Primärenergiefaktoren werden erstmals direkt im Gesetz festgelegt, ebenso wie die zu verwendenden Emissionsfaktoren einzelner Energieträger.
- Die Primärenergiefaktoren für Fernwärmenetze sollen entgegen dem Entwurf von November 2018 weiterhin nach der Stromgutschriftenmethode berechnet werden. Eine Untergrenze von 0,3 für den Primärenergiefaktor bleibt jedoch.
- Beibehalten wird die Ermächtigung zum Erlassen von Anschluss- und Benutzungszwängen an die Fernwärme aus Klimaschutzgründen.
- Neu ist die Einführung eines zweiten eigenständigen Nachweisverfahrens („Modellgebäudeverfahren“) für neue Wohngebäude über standardisierte Ausführungsvarianten, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.
- Bundeswirtschaftsministerium und Bundesinnenministerium haben ihren Entwurf zur Konsultation gestellt, obgleich innerhalb der Bundesregierung bzw. vom Umweltministerium noch keine Zustimmung gegeben wurde. Strittig sind dabei unter anderem:
 - Forderung nach einer Änderung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit (§ 5 und § 101 des Entwurfs)
 - Die Forderung nach einer Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubau und Bestand.
 - Die Forderung nach einer Umstellung der Anforderungsgrößen von Primärenergiefaktoren auf Treibhausgasemissionen, alternativ eine Neubewertung der Primärenergiefaktoren.
 - Die Forderung nach einer Umstellung der (primär-) energetischen Bewertung von KWK-Anlagen



Referentenentwurf zur Verwaltungsvorschrift für genehmigungs- und anzeigebedürftige Tätigkeiten nach Strahlenschutzverordnung

Nach dem neuen Strahlenschutzgesetz sind eine Reihe von Tätigkeiten (bspw. im Umgang mit Bestrahlungseinrichtungen, Röntengeräten oder im Bereich der Kernkraft) anzeige- oder genehmigungsbedürftig. Grundlage dafür ist das Einhalten von Grenzwerten für Körperdosen von Einzelpersonen. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift stellt Regelungen auf, wie die Exposition zu ermitteln ist.

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat den [Referentenentwurf](#) Verbänden zur Anhörung gesandt. Damit wird der Anwendungsbereich im Vergleich zur bestehenden Vorschrift ausgeweitet (bspw. auf sogenannte Direktstrahler). Zudem soll die Exposition »weniger konservativ« berechnet werden. Für die Wirtschaft geht das Ministerium von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von ca. 781.000 Euro aus.

Das Bundeskabinett und der Bundesrat müssen der Verwaltungsvorschrift noch zustimmen. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



Prüfliste zur Prüfung von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

Nach § 14 der 42. BImSchV müssen betroffene Anlagen alle fünf Jahre durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A überprüft werden.

Für Anlagen, die vor dem 19. August 2011 in Betrieb gegangen sind, wird die Prüfung **erstmalig bis zum 19. August 2019** erforderlich. Für jüngere Anlagen tritt die Pflicht stufenweise in den nächsten Jahren in Kraft. Um Anlagenbetreibern und Sachverständigen die Prüfung zu erleichtern, wurde eine [Prüfliste](#) der wichtigsten Prüfinhalte entwickelt. Sie orientiert sich an den [Listen von Vollzugsbehörden](#) (bspw. Bezirksregierung Köln). Die Prüfliste ist nicht rechtsverbindlich und soll als Orientierungshilfe dienen.

Anlagenbetreiber können geeignete Sachverständige im [Sachverständigenverzeichnis](#) der IHK-Organisation finden (Suchwort: »Verdunstungskühlanlagen«).

Inspektionsstellen des Typs A finden sie auf der [Homepage der Deutschen Akkreditierungsstelle](#) (Suchwort: »42. BImSchV und Typ A«; Art der Akkreditierung: »ISO 17020 Inspektionsstelle«).

Die Anforderungen der 42. BImSchV an Anlagenbetreiber fasst unser [DIHK-Merkblatt](#) zusammen. *Quelle: DIHK*



BAFA veröffentlicht Merkblatt zu Drittstromabgrenzungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat ein neues [Merkblatt zum Thema Abgrenzung von Drittstrommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel des EEG](#) veröffentlicht. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Zu selbstverbrauchten Strommengen

Die drei Kriterien Sachherrschaft, Bestimmung der Arbeitsweise und Tragung des wirtschaftlichen Risikos müssen kumulativ vorliegen, damit eine Strommenge zum Selbstverbrauch zählt.

Messen und Schätzen

Grundsätzlich muss gemessen werden, solange kein unvertretbarer Aufwand vorliegt. Ein Hinweis für Unvertretbarkeit liegt vor, wenn der Stromverbrauch Dritter nur knapp über der Bagatellschwelle liegt und mit einer Messung keine zusätzlichen Erkenntnisse liefert. Dies ist dann der Fall,

Widerlegbare Vermutung: Bei Werkvertragsnehmern liegt das wirtschaftliche Risiko bei diesen, bei Dienstvertragsverhältnissen bzw. Dienstverschaffungsverträgen liegt es hingegen beim Auftraggeber. Widerlegt ist die Vermutung, wenn Hinweise vorliegen, die eine andere Zuordnung der Betreibereigenschaft ergeben. Trotz der Vermutung muss der Antragssteller die vorgegebenen Kriterien prüfen und einordnen. Ob eine Stromverbrauchseinrichtung als Selbstverbrauch zu werten ist, muss immer im Einzelfall entschieden werden.

Zur Bagatellgrenze

Bagatellverbräuche Dritter werden dem Selbstverbrauch des antragsstellenden Unternehmens zugeordnet und unterliegen damit nicht der Zuordnung nach den drei Betreibereigenschaft. Das BAFA geht davon aus, dass **Stromverbräuche bis ca. 3.500 kWh eine Bagatelle** sein können. Wie im EEG festgehalten, kommt es aber immer auf den Einzelfall an, z. B. auf die Größe des Unternehmens.

Übliche Bagatellfälle sind für das BAFA neben den im EEG genannten zum Beispiel Arbeitsplatzcomputer und ähnliche Bürogeräte, Feuermelder oder Überwachungskameras. Stromverbräuche von Handwerkern und Reinigungsdienstleistern, Gästen, Patienten und Passagieren.

Keine Bagatelle liegt hingegen vor, wenn der Stromverbrauch zu hoch ist (z. B. bei Bautrocknern und gewerblichen Getränkeautomaten) oder wenn die Verbrauchskontrollationen von den üblichen Standardfällen deutlich abweichen. Soweit es sich um gesondert abgerechnete Drittmengen handelt, sind diese selbst bei geringfügigen Stromverbräuchen nicht als Bagatelle zu werten.



Drittstrommengenabgrenzung weitere Infos (Ergänzung zum Beitrag oben)

Entgegen der ursprünglichen Absichten wird es nun im Rahmen des Energiedienstleistungsgesetzes keine Änderungen beim Thema Messen und Schätzen von Drittstrommengen geben (§§ 62a und b EEG). Auch eine Amnestieregelung für die Vergangenheit wird es nicht geben. Dafür wird die Bundesnetzagentur in Kürze ein eigenes Hinweisblatt zum Thema veröffentlichen und zur Konsultation stellen.

wenn mehrere gleichartige Stromverbrauchsgeräte unter gleichartigen Einsatzbedingungen eingesetzt und davon einige wenige repräsentativ geeicht gemessen werden und die weiteren Stromverbrauchsgeräte unter Heranziehung des bei der exemplarischen Messung ermittelten Messergebnisses sachgerecht mit Sicherheitsaufschlag geschätzt werden.

Für die Frage, ob eine Schätzung statt Messung durchgeführt werden darf, ist zudem zu klären, ob eine Abgrenzung »am vorgelagerten Punkt« wirtschaftlich unzumutbar ist, mit der unabgegrenzte Verbräuche des Antragstellers und Dritter gemeinsam als Drittverbräuche behandelt werden.

Das BAFA akzeptiert insoweit auch Messungen eines ungeeichten Zählers als Schätzgrundlage, wenn darauf ein Sicherheitszuschlag gemacht wird. Das BAFA geht zudem davon aus, dass eine vorzeitige Nachrüstung außerhalb des nächsten turnusmäßigen oder außerplanmäßigen Austauschs von bislang ungeeichten, aber befreiten Messstellen mit geeichten Zählern in Fällen von bestehenden Befreiungen einen unvermeidbaren Aufwand im Sinne des § 62b Absatz 2 Nr. 2 EEG 2017 darstellt.

Nicht beantragte Abnahmestellen

Auch dieser Strom muss korrekt im Sinne des EEG grundsätzlich gemessen werden, da die Strommengen dem BAFA mitzuteilen sind. *Quelle: DIHK*

Das Blatt knüpft an das [Hinweisblatt des BAFA zum Antragsverfahren 2019 im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel](#) an (siehe oben). Im Rahmen der Konsultation der Bundesnetzagentur sowie generell für das BMWi werden bei diesem Thema typische Fallkonstellationen gesucht, die sich standardisieren lassen. Diese sollen dann im Merkblatt ggf. als generelle Bagatellfälle deklariert werden. Ein Beispiel hierfür sind typische Bürogeräte vom PC über den Drucker bis zum Kopierer. Bei diesen muss dann nicht im Einzelfall dargelegt werden, warum es sich um eine Ba

gabelle handelt und damit zum Selbstverbrauch zu zählen ist. *Quelle: DIHK*

DIHK-Merkblatt Marktstammdatenregister aktualisiert

Derzeit haben sich etwa 15 Prozent aller Stromerzeuger im Register eingetragen. Mit fortschreitender Registrierung tauchen neue Fragen und Probleme auf, die das [DIHK-Merkblatt](#) aufgreift.

Ergänzungen gab es hinsichtlich der Registrierung durch Dienstleister, bei der Betreibereigenschaft und bei fehlenden Daten. Zudem wurden die Hinweise zur Registrierung von Bestandsanlagen klarer gefasst. Weitere Hinweise sind jederzeit willkommen. *Quelle: DIHK*

Übersicht bestehender Fristen bei Energiesteuern und -abgaben

Je nach Konstellation können Unternehmen einzelne Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u. a. dabei helfen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Die [Übersicht](#) zeigt die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristen.

Bitte beachten Sie, dass trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden kann.

Hinweise und Anregungen zum Aufbau und Inhalt der Übersicht nehmen wir gern auf. *Quelle: DIHK*

Psychologie der Arbeitssicherheit – Warum verhalten wir uns so, wie wir uns verhalten?

Trotz großer Erfolge der Arbeitsschutzakteure, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Menschen sicher und gesund arbeiten können, ereignen sich immer wieder sicherheitskritische Situationen und Unfälle. **Ca. 80 – 95 Prozent aller Unfälle werden durch menschliches Verhalten verursacht. Aber: Warum verhalten sich Menschen so, wie sie sich verhalten?** Warum hält man sich nicht an die Vorschriften? Was treibt den Menschen an? Wie kann man Einfluss nehmen auf das Verhalten von Menschen? In dieser [Broschüre](#) erhalten Sie Informationen zur Psychologie der Arbeitssicherheit. *Quelle: BG Verkehr*

Wer schon ein hohes Sicherheitsniveau erreicht hat, kommt bei Unfallauswertungen immer häufiger zu dem Schluss, dass sich technisch oft nichts mehr machen lässt. Unfälle passieren wegen des »Faktors Mensch«.

Und hier Gegenmaßnahmen zu ergreifen, ist komplizierter als noch einen Schutzzaun anzubringen. Denn jetzt wird es persönlich. Kein Grund jedoch, mit den Schultern zu zucken und zu sagen, dass man da sowieso nichts machen kann. Man kann schon, wenn man versteht, wie wir ticken.

Die Broschüre »[Warum verhalten wir uns so, wie wir uns verhalten?](#)« kann bei der BG Verkehr kostenfrei heruntergeladen werden.

Autofahren im Sommer

Auch wenn die meisten sich auf die warme Jahreszeit freuen: In Sachen Verkehrssicherheit hat auch sie ihre Tücken. Da hilft es, sich gut vorbereitet ans Steuer zu setzen.

Was man beachten sollte:

- Um sich vor blendenden Sonnenstrahlen oder Sichtproblemen beim Wechsel zwischen Licht und Schatten (typisch beim Durchfahren von Alleen und Tunnels) zu schützen, braucht es die richtige Sehhilfe. Sprich eine

Wetter und Jahreszeiten bergen manches Unfallrisiko, z.B. aufgrund von Sichtbehinderungen. Nebel und Schneegestöber vermutet man da unter den Unfallursachen ganz vorne. Falsch! Laut der Publikation »Verkehrsunfälle 2017« des Statistischen Bundesamts ist die blendende Sonne, die im Berichtsjahr zu 2.942 Unfällen mit Personenschaden geführt hat, die häufigste unter den gefährlichen Sichtbehinderungen. Zum Vergleich: Wegen einer Sichtbehinderung durch Nebel ereigneten sich »nur« 242 Unfälle mit Personenschaden.

Sonnenbrille in passender Sehstärke. Nicht geeignet sind Aufsteckclips oder selbsttönende Gläser, die auf UV-Licht reagieren. Bei Aufsteckclips kann das Sonnenlicht zwischen den Gläsern hin und her spiegeln. Selbsttönende Gläser verdunkeln sich automatisch, was nicht in jeder Verkehrssituation von Vorteil ist.

- Auch Trägerinnen und Träger von Kontaktlinsen sollten eine Sonnenbrille aufsetzen. Positiver Nebeneffekt: Die Luft aus der Lüftungs- bzw. Klimaanlage lässt die Linsen dann nicht so schnell austrocknen.
- Wenn sommerlicher Starkregen einsetzt, muss die Geschwindigkeit angepasst werden, um in Gefahrensituationen rechtzeitig bremsen zu können. Bitte das Lenkrad immer mit beiden Händen festhalten!
- Dasselbe gilt, wenn Wind für eine Staubentwicklung sorgt, die die Sicht einschränkt. Das kann gefährlich werden, wenn die Strecke über »freies Feld« führt.
- Gefasst sein sollte man auch auf plötzlichen Seitenwind. Er tritt z. B. bei der Ausfahrt aus Tunnels, auf Brücken und am Ende von Lärmschutzwänden auf.

Quelle: Arbeit & Gesundheit

Im Blog »Gib-mir-Null« unter »[Sommer, Sonne, Sicherheit!](#)« kommen außerdem folgende Tipps zur Sprache:

- Defensiv fahren
- Gut durchlüften und vor Sonne schützen
- Reifendruck am besten »kalt« kontrollieren
- Ausreichend trinken und rasten
- Klimaanlage richtig einstellen
- Nicht randvoll tanken
- Wiese und Wald: Achtung Brandgefahr!



Drehscheibe Lichtbogenschweißen

Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist für jeden Schweißer zwingend notwendig, um schwere UV-induzierte Schäden an Haut und Augen zu vermeiden. Für Arbeitnehmer **in der Umgebung** von Schweißarbeitsplätzen wird die Gefährdung durch UV-Strahlung jedoch häufig unterschätzt, obwohl auch in großer Entfernung die Expositionsgrenzwerte gemäß der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) überschritten werden können.

Ausgehend von der direkten Exposition des Schweißers in einer Armlänge Entfernung zum Lichtbogen (50 cm) gibt die »Drehscheibe Lichtbogenschweißen« die maximal zulässigen Expositionsdauern in Abhängigkeit von der Schweißstromstärke in einer Entfernung von 1 m (Schweißhelfer) sowie 3 m (Beschäftigte auf betrieblichen Verkehrswegen) ohne zusätzliche Messungen wieder. Dabei kann zwischen den praxisüblichen Schweißverfahren CMT, MAG, MIG, MMA, WIG und PTA sowie den Werkstoffen Baustahl, nicht rostender Stahl und Aluminium ausgewählt werden.

Dadurch können Sicherheitsfachkräfte schnell und unkompliziert eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der UV-

Strahlung am und in der Umgebung von Schweißarbeitsplätzen durchführen. Aber auch für den Schweißer selbst bietet die »[Drehscheibe Lichtbogenschweißen](#)« die Möglichkeit, die Strahlungsgefährdung des Lichtbogens besser einschätzen zu können. *Quelle: BAuA*

Die Drehscheibe kann bei der BAuA [kostenfrei bestellt](#) werden. Zu bezahlen sind lediglich die Versandkosten.



Hassknecht auf 180

Gernot Hassknecht, bekannt als zorniger Meckerer aus der »heute Show« des ZDF, knöpft sich in diesem Jahr in kurzen Video-Clips Verkehrssünderinnen und Verkehrssünder vor.

In [12 Episoden](#) macht sich der Berufs-Choleriker daran, alle leichtsinnigen, vergesslichen und unbelehrbaren Verkehrsteilnehmer wachzurütteln.

Jeden dritten Freitag im Monat nimmt er sich in typischer Hassknecht-Manier alle vor, an denen die übliche Verkehrserziehung ohne Wirkung abprallt. Ob Gurtmuffel, rücksichtslose Raser, Rad-Rambos oder aggressive Drängler – 2019 schafft Hassknecht sie alle. *Quelle: Arbeit & Gesundheit*



Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikation ist neu:

[DGUV Information 209-003](#) »Metallbau-Montagearbeiten«